



BEITRAGSORDNUNG

(gemäß § 6 der Vereinssatzung)

Sportverein "Herwartstein" gegr. 1905 Königsbronn e.V.

beschlossen am: 11.06.1999

geändert am: 20.07.2001 (Umstellung €)

geändert am: 25.04.2008 (Beitragsanpassung)

geändert am: 16.05.2014 (Umstellung SEPA)

geändert am: 23.06.2017 (Umstellung Beitragsklassen)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und anderen Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluß faßt.
4. In den Mitgliedsbeiträgen ist der Beitrag zur Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
5. Der Beitrag wird jährlich zum 1. Februar mittels einer SEPA-Basislastschrift eingezogen. Das Formular „SEPA Lastschriftmandat“ muß dem Aufnahmeantrag ausgefüllt beigefügt werden.
Aufgrund der SEPA-Einführung sind wir verpflichtet, vor dem Einzug den Abbuchungsbetrag und das Abbuchungsdatum anzukündigen. Der Beitrag richtet sich immer nach der aktuellen Beitragsordnung welche in der Geschäftsstelle ausliegt. Das Abbuchungsdatum wird im Amtsblatt der Gemeinde Königsbronn bekanntgegeben.
Nimmt ein Mitglied nicht am Lastschrifteinzug teil, so wird eine Beitragsrechnung erstellt, die innerhalb von 4 Wochen nach der Übersendung zu entrichten ist. Dies gilt nur für Mitglieder die die vor Inkrafttreten dieser Beitragsordnung schon Mitglied waren.
Die Beiträge sind auf folgendes Konto des Vereins zu entrichten:

IBAN: DE69 63290110 0033320012
BIC : GENODES1HDH
bei: Heidenheimer Volksbank eG

6. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV). Die Bestimmungen des Datenschutzes werden eingehalten.
7. Änderungen bei den für die Mitgliederverwaltung und Beitragserhebung notwendigen Daten sind von den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

8. Es gelten folgende Beitragsklassen:

Beitrags- klasse	Beschreibung	Beitrag in €
101	Erwachsene	50.--
102	Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	35.--
103	2. Kind, Jugendliche bis 18 Jahre einer Familie	25.--
104	3. Kind, Jugendliche bis 18 Jahre einer Familie	15.--
105	weitere Kinder, Jugendliche bis bis 18 Jahre einer Familie	frei
106	Rentner, Pensionäre, Versehrte	35.--
107	Studenten und Auszubildende bis 27 Jahre	35.--

8.(Fortsetzung) Es gelten folgende Beitragsklassen

Beitrags- klasse	Beschreibung	Beitrag in €
108	Familienbeitrag 2 Personen *	80.--
109	Familienbeitrag ab 3 Personen *	90.--
110	im Familienbeitrag enthalten *	
111	Schieds- und Kampfrichter Bundesfreiwilligendienst	frei
112	Ehrenmitglieder	frei

* Zum Familienbeitrag zählen Ehegatten sowie Eltern und Kinder bis 18 Jahre.

9. Zusätzliche Ermäßigungen sind nicht zulässig

10. Die Ermäßigungen nach den Beitragsklassen 5, 6, 7, 8 und 9 werden nur auf Antrag gewährt. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen. Maßgebend für die altersmäßige Eingruppierung ist das am 1. Januar vollendete Lebensalter.
11. Bei einem Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Beitrag nach Nr. 8 zu entrichten
12. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
13. Bei nicht fristgerechter Entrichtung des Beitrages werden Mahngebühren erhoben.
Die Mahngebühr beträgt unabhängig von der Höhe des Beitrags 5,-- €.
14. Wird die Lastschrift aus Gründen, die nicht vom Verein zu vertreten sind, durch die Bank des Mitgliedes nicht ausgeführt, werden Stornogebühren in Höhe der Mahngebühr nach Nr. 13 erhoben.
15. Vereinsaustritte sind nur zum 30. Juni bzw. 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zulässig, sofern die Mitgliedschaft mindestens 1 Jahr bestanden hat und mindestens 1 Jahresbeitrag entrichtet wurde. Der Austritt muß schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
16. Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluß der jeweiligen Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben.
Sie sind getrennt von den Beiträgen des Hauptvereins zu erheben.
Beim Eintritt in die Abteilung ist das Mitglied hierüber zu informieren.
17. Verein und Abteilungen können für besondere Sportangebote (Kurse, Reha-Programme etc.) und außersportliche Veranstaltungen (Ausflüge, etc.) besondere Entgelte verlangen. Hierzu bedarf es keiner Beschlußfassung durch die Mitglieder- oder Abteilungsversammlung. Der Vorstand bzw. die Abteilungsleiter werden ermächtigt, die entsprechenden Entgelte festzulegen.